

Die Leninschen Ideen, die die Wege zur Lösung der wichtigsten Probleme der Herausbildung des Menschen der kommunistischen Gesellschaft und die Richtung der Entwicklung von Staat, Gesellschaft und Familie wiesen, helfen auch heute die Fragen der Gesetzgebung

zu lösen und fördern die tägliche Praxis des sowjetischen sozialistischen Staates.

(Aus „Sozialistitscheskaja Sakonnostj“ 1969, Heft 6, S. 3 ff., übersetzt von Dr. Helmut Keil, Richter am Obersten Gericht. Redaktionell geringfügig gekürzt.)

Materialien der Plenen der Bezirksgerichte

Probleme der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen

Das Plenum des Obersten Gerichts wird sich im März 1970 u. a. mit der Tätigkeit der Gerichte und der Konfliktkommissionen bei der Entscheidung von Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen gemäß §§ 112 ff. GBA beschäftigen. Zur Vorbereitung dieser Plenartagung haben auch einige Bezirksgerichte Teilfragen dieser arbeitsrechtlichen Materie erörtert (vgl. hierzu Rudelt/F. Kaiser auf S. 133 ff. dieses Heftes). Die nachfolgenden kurzen Auszüge aus Berichten von Präsidien an die Plenen der Bezirksgerichte sollen einen Einblick in diese Vorarbeit vermitteln.

D. Red.

Funktion der materiellen Verantwortlichkeit und Differenzierung des Schadenersatzbetrags

Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Erfurt am 26. November 1969

Das sozialistische Arbeitsrecht hat u. a. die Aufgabe, die Einheit von wissenschaftlicher Führungstätigkeit, Anwendung des Systems ökonomischer Stimuli und bewußter, schöpferischer Teilnahme der Werktätigen an der Planung und Leitung der Betriebe sichern zu helfen. Es spielt eine aktive Rolle bei der Erziehung der Werktätigen zum ökonomischen Denken sowie zur freiwilligen Einhaltung der Arbeitsdisziplin. Das gilt auch für die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen, die einen Schaden fahrlässig verursacht haben.

Funktion der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit

Für die richtige Entscheidung von Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit ist die Kenntnis ihrer Funktion, ihrer rechtspolitischen Zielstellung, von wesentlicher Bedeutung. Die unzureichende Kenntnis dieser Funktion hat in der Vergangenheit verschiedentlich zu fehlerhaften Entscheidungen geführt. Dieser Mangel ist darauf zurückzuführen, daß manche Gerichte die Hinweise der Richtlinie Nr. 14 des Plenums des Obersten Gerichts nur ungenügend beachten. In dieser Richtlinie hat das Oberste Gericht ausgeführt, daß die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen eine erzieherische, bewußtseinsbildende, aber auch eine das sozialistische Eigentum vor schuldhafter Schädigung schützende Funktion hat. Daraus folgt, daß die Funktion der materiellen Verantwortlichkeit komplexer Art ist. Die einheitliche Funktion der materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen wird wesentlich durch die Verpflichtung des Werktätigen charakterisiert, für einen von ihm schuldhaft durch Verletzung von Arbeitspflichten dem Betrieb verursachten Schaden nach Maßgabe des Gesetzes Schadenersatz zu leisten. Der hierin liegende materielle Stimulus soll auf ihn und andere Werktätige erzieherisch mit dem Ziel einwirken, künftig durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Arbeitspflichten

das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren.

Die Pflicht zum Schutz und zur Mehrung des Volkseigentums — wie sie in §§ 2 Abs. 4 und 106 Abs. 2 GBA festgelegt ist — ist eine der wichtigsten Pflichten des Werktätigen bei der Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Arbeitsvertrag. Die materielle Verantwortlichkeit ist das Einstehen der Werktätigen vor der Gesellschaft wegen Verletzung dieser Pflicht. Sie ist darauf gerichtet, dem Werktätigen seine Verantwortung bewußt zu machen, ihn an das gesellschaftlich Geforderte heranzuführen und zugleich bewußtseinsbildend auf andere Werktätige einzuwirken.

Die richtige Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit trägt somit dazu bei, die wichtigste Triebkraft unserer gesellschaftlichen Entwicklung, die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen, zur vollen Wirksamkeit zu bringen. Sie verwirklicht den Grundsatz: „Was der Gesellschaft nützt, muß auch für den Betrieb und den einzelnen Werktätigen vorteilhaft sein.“ Jeder Werktätige spürt unmittelbar als Folge seiner schädigenden Handlung, daß er sich nicht in Übereinstimmung mit den objektiven gesellschaftlichen Erfordernissen befindet und sein Verhalten mit diesen in Übereinstimmung zu bringen hat. Das entspricht unserer Erkenntnis, daß die weitere Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins vor allem im Prozeß der Arbeit erfolgt.

Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit ist somit ein Instrument der staatlichen Führung zur bewußten Arbeit. In ihr widerspiegelt sich die politisch-moralische, kulturell-erzieherische und wirtschaftlich-organisatorische Funktion des sozialistischen Rechts.

Aber noch nicht alle Betriebsleiter haben diese wichtige Funktion der materiellen Verantwortlichkeit des Arbeitsrechts erkannt. So wurde im Jahre 1968 im VEB Kombinat Zentronik — Betriebsteil Sömmerda — nur in drei Fällen gegen Werktätige materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht. Dagegen haben die Konfliktkommissionen des VEB Weimar-Werk im gleichen Zeitraum 19 Beratungen wegen materieller Verantwortlichkeit durchgeführt. Der Betriebsleiter ist seinen Pflichten aus § 112 Abs. 1 GBA und § 7 Abs. 3 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 (GBI. II S. 121) gerecht geworden und hat unter breitester Einbeziehung der Werktätigen zielstrebig den Kampf gegen volkswirtschaftliche Verluste geführt.

Gerade die Einbeziehung der Werktätigen trägt dazu bei, die Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und Bedingungen für Schäden zur Angelegenheit des gesamten Arbeitskollektivs zu machen. Die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit schafft damit eine Atmosphäre in der Vergeudung, Unachtsamkeit und